

Herrn Landrat
Heinz Eininger
Landratsamt Esslingen
Pulverwiesen 11
73728 Esslingen

Freie Wähler
KREISTAGSFRAKTION

Frank Buß
Bürgermeister
Schulstr. 5-7
73207 Plochingen
Tel. 07153-7005101
Fax 07153-7005102
Mail buss@plochingen.de

19. Mai 2016

Sehr geehrter Herr Landrat,

in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 9. Juni 2016 soll über die Weiterentwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit beraten werden. Beratungsgegenstand sind – neben der konzeptionellen Weiterentwicklung - die Förderrichtlinien für das Esslinger Modell und die jugendhausähnlichen Einrichtungen. Da die Sitzung des Jugendhilfeausschusses kurz nach den Pfingstferien stattfindet, stellen wir - ohne Kenntnis der entsprechenden Drucksache – bezugnehmend auf die Förderrichtlinie der offenen Kinder- und Jugendarbeit durch den Landkreis und die kreisangehörigen Kommunen mit Bearbeitungsstand 03.02.2016 - folgenden Antrag:

1. Bei Ziffer 2. (Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Förderung) wird vor dem 1. Absatz folgender Absatz eingeschoben: „Einrichtungen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind kommunale Einrichtungen, die auf Initiative der jeweiligen Standortkommune eingerichtet und betrieben werden. Die Standortkommune entscheidet, ob sie den Kreisjugendring Esslingen oder einen weiteren anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mit der Trägerschaft beauftragt. Die Standortkommune trägt die Investitions- und Sachkosten sowie 50% der Personalkosten.“
2. Bei Ziffer 2. (Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Förderung) wird der bisherige Absatz 1 folgendermaßen geändert: „Der Landkreis fördert 50% der Kosten für pädagogisches Fachpersonal sowie für junge Menschen im „Freiwilligen Sozialen Jahr“ und „Bundesfreiwilligen, die in Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit in den kreisangehörigen Kommunen tätig sind.“
3. Bei Ziffer 2. (Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Förderung) entfällt im bisherigen Absatz 1 der 2. Satz
4. Bei Ziffer 2. (Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Förderung) wird die Auflistung im Absatz 3 um folgende Spiegelstriche ergänzt: „in Kommunen mit 1.500 bis unter 3.000 Jugendeinwohner 2,0 Stellen“; „in Kommunen mit 3.000 bis unter 6.000 Jugendeinwohner 3,0 Stellen“

5. Bei Ziffer 3. (Voraussetzung der Förderung) wird der 3. Satz folgendermaßen geändert:
„Er enthält außerdem eine mit dem künftigen Träger abgestimmte Konzeption des zu fördernden Angebotes ...“
6. Bei Ziffer 3. (Voraussetzung der Förderung) wird der 2. Absatz gestrichen
7. Bei Ziffer 4. (Empfänger der Förderung) wird der 2. und 4. Satz folgendermaßen geändert:
„Grundlage für die Förderung durch den Landkreis ist eine Leistungsvereinbarung, die er mit der Standortkommune und dem Träger der Jugendeinrichtung abschließt. (...) Die Förderbeträge werden als Jahresbudget an den Träger der Jugendeinrichtung ausbezahlt.“

Die Richtlinie für die Förderung von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der verbandlichen Jugendarbeit und der gemeinsame Qualitätsrahmen bleiben unverändert.

Mit freundlichen Grüßen

Stellvertretender Fraktionsvorsitzender

Frank Buß
Bürgermeister

Kopie: Bernhard Richter, Fraktion Freie Wähler